

Mitteilungen
des
Oberösterreichischen Landesarchivs

5. Band



1957

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

Inhalt

<i>Vorträge zur Geschichte der Staatswerdung</i>	Seite
Das österreichische Privilegium minus. Von Theodor Mayer ..	9
Land und Landstände in Österreich. Von Otto Brunner	61
Die historischen Individualitäten der österreichischen Länder. Von Ernst Klebel	74
Die österreichische Monarchie im europäischen Staatssystem. Von Adam Wandruszka	86
 <i>Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte</i>	
Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter. Von Walter Goldinger	91
Der Plan für eine Annexion Bosniens und der Herzegowina aus den Jahren 1882/83. Von Ernst R. Rutkowski	112
Die Anfänge des Bruderzwistes in Habsburg. Von Hans Sturmberger	143
Die Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder	189
Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden. Von Alois Zauner	265
Die Herrschaftsschichtung in Österreich ob der Enns 1750. Von Georg Grüll	311
Zur Entwicklung des Urbarialwesens im burgenländischen Raum. Von Josef Karl Homma	340
Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herr- schaften. Von August Ernst	387

Zur Entwicklung des Urbarialwesens im burgenländischen Raum

Von Josef Karl Homma

Die Wandlungen im Verhältnis des Grundherrn zum Untertanen im Mittelalter stehen im burgenländischen Raum einerseits mit der innerstaatlichen Entwicklung der grundherrlichen Gewalt in Ungarn, andererseits mit ethnischen und politischen Gegebenheiten — insoweit unser Raum unter ständigem Einfluß Österreichs und 1445 bis 1649 zu einem großen Teil unter der gemeinsamen Verwaltung der niederösterreichischen Kammer stand — in engem Zusammenhang.

In der älteren Zeit waren Knechte und Mägde in Ungarn an die Scholle gebunden, die mit dieser verschenkt wurden. Nach Mailáth¹⁾ finden sich Urkunden aus der Arpadenzeit, nach denen die Arpadenkönige Knechte und Mägde verschenkten, diese mochten Feldbauern, Schmiede, Bäcker, Köche usw. sein. Im *Liber secundus* der Dekrete Stephans I., Cap. 17, wird bestimmt: „Wenn jemand den eigenen Knechten und Mägden die Freiheit mit Dekret gegeben, darf dieselben niemand nach dem Tode des Herrn in die Knechtschaft zurückführen. Hat der Herr die Freiheit versprochen, aber nicht testiert, können nach seinem Tode die Witwe oder die Söhne dies testieren²⁾. Ferner dürfen Knechte und Mägde nicht gegen ihren Herrn oder ihre Herrin als Ankläger oder Zeugen herangezogen werden³⁾. Ein Freier aber darf nicht in die Knechtschaft zurückgeführt werden⁴⁾.

Weitere Bestimmungen finden sich im Dekret Andreas' II. aus dem Jahre 1222⁵⁾. Artikel 13 verbietet die Bedrückung der Jobagionen⁶⁾ und anderer Armer durch Mächtige. Artikel 19 bestimmt:

¹⁾ Johann Graf Mailáth, *Das ungarische Urbarialsystem oder des Grundherrn und Bauers Wechselverhältnis in Ungarn*. Pesth u. Leipzig 1838, S. 3.

²⁾ Sancti Stephani Primi Regis Ungariae Decretorum Liber secundus, Cap. 17: De libertate servorum in: *Corpus Juris Hungariae* von Stephanus de Werböcz, Budae 1779: Decreta, Constitutiones et Articuli Regnum ac inclytum Statuum et Ordinum Regni Ungariae a temporibus sancti Stephani usque ad Leopoldum Magnum (1655). S. 129 (in der Folge als *Corp. iur. Hung.* zitiert).

³⁾ Ebenda, Cap. 19, S. 129.

⁴⁾ Ebenda, Cap. 20, S. 129.

⁵⁾ *Corp. iur. Hung.* 155 ff.

⁶⁾ Es werden Jobagiones (Jobbagiones, Jobbagyones) nobiles (Adel) und Jobagiones rustici (Bauern, Jobagiones sive rustici), Jobbagiones Regni (Archiepiscopus Strigoniensis, Palatinus, Judex Curiae, Banus [bezgl. Dalmatien, Kroatien und Slawonien], Magister Tavernicorum [bezgl. der Freien Städte] und Jobbagyones equestres unterschieden. Hier handelt es sich um die Jobagiones rustici (Job. sessionati vel coloni); vgl. Bartal Antonius, *Glossarium mediae et infimae latinitatis Regni Hungariae*. Lipsiae 1901, S. 353.

Die Rusticalen⁷⁾ und Hospites⁸⁾, welcher Nation diese immer angehören mögen, behalten ihre ihnen von Anfang an gewährte Freiheit, wie sie von König Stephan eingerichtet wurde. Artikel 20 setzt fest: Den Zehnten entrichten die Rusticalen nicht in Geld, sondern in Wein und Früchten und was sonst der Boden hervorbringt. Und wenn die Bischöfe widersprechen sollten, werden wir ihnen nicht beistehen⁹⁾.

Nach Timon¹⁰⁾ sind die urbarialen Leistungen schon in der Arpadenzeit durch die Ortsgewohnheit, durch Verträge zwischen Untertanen und Grundherren und durch grundherrliche und königliche Privilegien geregelt. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts betrachtet es das Königtum als seine ständige Aufgabe, die Untertanen gegen die Grundherren zu schützen und ihre Freizügigkeit zu sichern. Letztere war die einzige Waffe, die den Bauern gegenüber der Willkür des Grundherrn zu Gebote stand. Denn, da die Bevölkerungsdichte und damit die Arbeitskräfte sehr gering waren, der Wert des Herrschaftsbezirkes aber durch die Anzahl der Landsassen bestimmt war, ist das Bestreben der Grundherren, die Anzahl der Untertanen nicht nur zu erhalten, sondern zu vermehren, begreiflich. So suchen sie dieselben durch Vergünstigungen, durch Ausscheiden größerer Grundstücke zu Höfen (Hufen), durch Überlassung der Holzgerechtigkeit, der Fischerei, vielfach auch der kleinen Jagd, durch Erwirkung des Marktrechtens und der Zollfreiheit vom König an sich zuketten. Schließlich übertragen sie den Untertanengemeinden einen Teil der grundherrlichen Gewalt, die niedere Gerichtsbarkeit und die Orts-

⁷⁾ Rustici = Jobagiones rustici (Bauern).

⁸⁾ Im Liber primus der Dekrete König Stephans I. an Herzog Emerich wird sein Nachfolger ermahnt, sich der Gäste (hospites) anzunehmen, denn die Gäste aus verschiedenen Provinzen, so verschieden ihre Sprache, Gewohnheiten und Sitten sind, zieren das Reich. Ein Reich aber, das nur eine Sprache und eine Gewohnheit besitzt, ist schwach und gebrechlich. „Daher befehle ich Dir, mein Sohn, daß Du sie in Ehren hältst, damit sie lieber bei Dir sind, als anderswohin ziehen.“ (Cap. VI., §§ 1-4. Corp. iur. Hung. S. 125/26). Da die hospites in unserem Gebiete fast ausschließlich deutscher Herkunft waren und ihre Gewohnheiten rechtlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art beibehalten konnten, zudem die Grundherren selbst im westlichen Ungarn meist deutschen Geblütes waren und ihre mittelalterliche deutsche Rechtsauffassung des Lebenswesens mitbrachten, wird auch das Verhältnis zwischen Grundherrn und Grundholden jenem Südostdeutschlands analog gewesen sein (vgl. Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter. Brünn—Leipzig—Prag 1939, IV., Haus und Herrschaft, 277—410). Die hospites werden auch in späteren Urkunden noch immer als eine gesonderte Klasse angeführt, die sich besonderer Privilegien rechtlicher und wirtschaftlicher Art erfreuten. So Pinkafeld, Unterschützen usw.

⁹⁾ Der Zehnte ist in Ungarn eine Kirchensteuer. Später haben manche Adelige auch ihrerseits Zehnten ein.

¹⁰⁾ Ákos von Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Berlin 1904. III. Kapitel: Die Stände, § 6: Der Untertanen- und Bauernstand. Die grundherrliche Gewalt. S. 594—603.

polizei. Gleichzeitig sind sie stets bestrebt, die Freizügigkeit einzuschränken und der Anwerbung ihrer Untertanen durch benachbarte Grundherren entgegenzutreten¹¹⁾. Ludwig der Große führte mit Dekret von 1351¹²⁾ zur Festigung der Banderialverfassung die Einhebung des Neunten (Nona) ein, um hiedurch die Einkünfte des Adels im Verhältnis ihrer gesteigerten Wehrpflicht zu erhöhen¹³⁾. In omnibus Jobagionibus nostris, aratoribus et vineas habentibus, in quibuslibet villis liberis et etiam Udvornicalicis villis¹⁴⁾, quocumque nomine vocatis ac Reginalibus constitutis (exceptis civitatibus muratis) nonam partem omnium frugum suarum et vinorum suorum exigi faciemus¹⁵⁾. Ein Erlassen des Neunten seitens des Grundherrn kann nur mit königlicher Erlaubnis erfolgen. Unterläßt ein Grundherr eigenmächtig die Einhebung, wird der Neunte vom kgl. Fiskus eingehoben¹⁶⁾. Neben dem Neunten bestehen die früheren grundherrlichen Abgaben und Dienste auch weiterhin unverändert fort.

Das genannte Dekret Ludwigs des Großen stellt die erste landrechtliche Bestimmung über bäuerliche Leistungen dar. Um dieselbe Zeit finden sich die ersten Urkunden, in denen die Leistungen der Untertanen festgesetzt werden. Sie wurden allgemein Urbare genannt¹⁷⁾. Das Domkapitel von Zagreb stellte bereits 1334 die Pflichten der Untertanen fest¹⁸⁾. Für unseren Raum ist das kgl. Urbar für Nemetujvár (Güssing) aus 1355 von Bedeutung¹⁹⁾.

Kaiser und König Sigismund nimmt in vier seiner Dekrete zum Untertanenverhältnis Stellung. Im 2. Dekret aus 1405²⁰⁾ verbietet er, daß ein Untertan eingesperrt werde, ehe er vor dem Richter

¹¹⁾ Timon, ebenda 598. Das Streben der Grundherren nach Vermehrung der Untertanenzahl ging soweit, daß sie Bauern der Nachbarherrschaften gewaltsam entführten. Dagegen nimmt Art. 16. Ludwig I. ex 1351 Stellung (vgl. Mailáth, ebenda S. 3).

¹²⁾ Corp. iur. Hung. 163 ff.

¹³⁾ § 13 des Dekr. . . . ut per hoc honor noster augeatur et ipsi regnicolae nostri nobis fidelius possint famulari (Timon, ebenda, S. 579).

¹⁴⁾ Dörfer, in denen die Hofbauern (*Udvornici regales*) siedeln (Barthal, ebenda, S. 681).

¹⁵⁾ G. A. VI: *De Nonarum solutione et exactione*. Im Art. 18 wird ferner festgelegt, daß weder Colonen wegen früherer Exzesse, noch der Sohn für die Exzesse seines Vaters bestraft werden dürfen.

¹⁶⁾ *Et si qui in exactione praedicta secus fecerint, nos in talium rebellium et praesentem nostram institutionem alterantium possessionibus pro usu nostro ipsam nonam partem ipsarum frugum et vini exigi faciemus, sine deminutione et relaxatione aliqua* (G. A. § 2 ex 1351. Bei Timon, ebenda S. 597).

¹⁷⁾ Während nach der allgemeinen Auffassung das Wort Urbar vom altdeutschen erberan = Ertrag abzuleiten ist, wird es im Magyarischen als urbér (Herrenabgabe) oder jobbágyi szabás (Untertanenzinsung) bezeichnet (vgl. Bartal, ebenda S. 684).

¹⁸⁾ Tkalčič, Mon. episc. Zagr. II. S. 16 ff; bei Timon, S. 596. Eines der ältesten Urbare ist jenes des Palatin Kont aus 1358; bei Wenzel, *A mezőgárdaság története*, S. 288 f.

¹⁹⁾ Wenzel, ebenda, S. 290, 292.

²⁰⁾ Cod. iur. Hung. 178 ff.

gestanden²¹⁾), im 4. Dekret aus 1411²²⁾ bestimmt er, daß die Zehent einheber (Decimatores) dem Eid der Bauern über ihren Ernteertrag Glauben zu schenken haben, keinesfalls dürfen sie selbst die Schätzung vornehmen; die Bauern haben unter Eid einzubekennen und der Einheber habe damit zufrieden zu sein²³⁾). Im 5. Dekret aus 1435²⁴⁾), das sich hauptsächlich mit den Hussitenkriegen in Böhmen und Mähren befaßt, versucht er die Bauern bei Aufstellung der Insurrektion vor Schäden zu bewahren²⁵⁾), und im 6. Dekret²⁶⁾), das als Decretum maius bezeichnet wird und ebenfalls 1435 erlassen wurde, behandelt er im Artikel 7 acht verschiedene Streitfälle bezüglich der Freizügigkeit der Untertanen, und im Artikel 20 bestimmt er, daß einer adeligen Tochter, die einen *homo rusticus* heiratet, ein Viertel des Tochteranteiles verbleiben muß²⁷⁾.

Matthias Corvinus erläßt in seinem 2. Dekret aus 1464²⁸⁾ einige Zusatzbestimmungen zu den Dekreten Andreas' II, Ludwigs I. und Sigismunds. Im Artikel 24 wird festgelegt, daß bei Einhebung des Zehents in allen Komitaten nach der Art, wie es bisher mit den Prälaten gehalten wurde, vorgegangen werde (§ 1). Die Decimatores haben sich an den Eid der Bauern zu halten (§ 2). Wenn sie die Richtigkeit des Eides anzweifeln, dürfen sie überprüfen, und wenn sie mehr Ertrag vorfinden, können sie das Übermaß an sich nehmen (§ 3). Ist dies aber nicht der Fall, haben sie dem Bauern 1 Goldgulden zu erlegen, weigern sie sich, kann ihnen der Bauer das Pferd abnehmen (§ 4)²⁹⁾. Die gleichen Bestimmungen werden im 3. Dekret König Matthias' aus 1471³⁰⁾ im Artikel 3 wiederholt, und im Artikel 25 wird erneut eingeschärft, daß die Abgaben nach der Art zur Zeit König Sigismunds (Dekr. 6, Art. 22 u. 23) zu leisten sind³¹⁾. In Abwesenheit des Königs vom Reich regelt die Ständeversammlung im Jahre 1474³²⁾ im Artikel 4 die Abgaben: in jedem Komitat sind zwei Dicatores (Decimatores) zu wählen. Diese zählen nach alter Sitte die *portae* und nicht die Herdstellen³³⁾ und abgestiftete Höfe (*sessiones desertae*). Artikel 14 stellt für ein Jahr die Freizügigkeit der Colonen wohl unter dem Einfluß der gespannten politischen Lage im Grenzgebiet ein³⁴⁾). Im Artikel 16 werden die Bestimmungen der Könige

²¹⁾ Sigismundi Imp. et Reg. Decr. sec. ex 1405, Art. 7. Corp. iur. Hung. S. 180.

²²⁾ Corp. iur. Hung. 188 f.

²³⁾ Sigismundi Imp. et Reg. Decr. quart., Art. 5. Corp. iur. Hung. S. 188.

²⁴⁾ Corp. iur. Hung. S. 189 ff.

²⁵⁾ Sigismundi Imp. et Reg. Decr. quint., Art. 8 Corp. iur. Hung. S. 190.

²⁶⁾ Corp. iur. Hung. S. 191 ff.

²⁷⁾ Corp. iur. Hung. S. 194, 198.

³⁰⁾ Corp. iur. Hung. S. 221 ff.

²⁸⁾ Corp. iur. Hung. S. 218 ff.

³¹⁾ Corp. iur. Hung. S. 224.

²⁹⁾ Corp. iur. Hung. S. 220.

³²⁾ Corp. iur. Hung. S. 225 f.

³³⁾ *Fumus, fumarium, caminus*, auch *focus, fornax, ignis, incendium*.

³⁴⁾ Corp. iur. Hung. S. 227 ff.

Ludwigs I. und Sigismunds eingeschränkt, wonach der kirchliche Zehent nur auf Grund der eidlichen Erklärung des Colonen einzusammeln ist.

Nach dem 4. Dekret Matthias Corvinus' aus 1478³⁵⁾ verpflichten sich die Grundherren für ein Jahr ein Subsidium von 1 fl nach jeder Porta der Untertanen zu geben. Die Einhebung erfolgt gleichzeitig mit jener des *lucrum camerae*³⁶⁾. Nach Artikel 2 wird dieses Subsidium wegen der Türkeneinfälle auf 5 Jahre ausgedehnt. Jedoch erhalten die Grundherren die Zusage, daß sie durch 5 Jahre keinen Waffendienst zu leisten haben, außer es fielen die Imperiales Romanorum et Turcorum, die Könige von Polen und Böhmen oder die Bassa Romaniae mit Heeresmacht in das Königreich ein. Bezuglich der Kontribution wird bestimmt: Die Ortsrichter (*villici*) und ganz Arme, die abgestifteten Sessionen (Wüstungen) und Mühlen sind auszunehmen. Von den Inquilinen (Inwohnern) sind nur jene zu besteuern, die Äcker, Sessionen und eigene Weingärten bebauen. Die armen Colonen sollen von Fuß- und Reiterrvolk nicht belästigt, durch Arbeiten seitens benachbarter Bürger oder durch Lebensmittelrequirierungen nicht bedrückt werden. Bei der Zehentabgabe ist die alte Sitte beizubehalten³⁷⁾.

Im 5. Dekret König Matthias' aus 1481³⁸⁾ nehmen die Bestimmungen über den Zehent einen breiten Raum ein³⁹⁾. Der kirchliche Zehent darf nur von Weingärten, Früchten, Schafen, Bienen, Hirse, Weizen, Gerste und Hafer nach altem Brauch eingehoben werden. Es ist verboten, über Nobiles, deren Frauen oder Familie den Kirchenbann zu verhängen, wenn deren Untertanen den Kirchenzehent nicht leisten⁴⁰⁾. Die „Rasciani und andere derartige Schismatiker“ haben keinen Zehent abzuliefern, und es darf über sie deshalb der Kirchen-

³⁵⁾ *Migratio colonis usque ad annum interdicta*. Wenn solche auf der Flucht ergriffen werden und sie keine Erlaubnis zum Wandern und das gebührende *terragium* nicht erlegt haben, sind sie nach altem Recht zum früheren Herrn zurückzuführen und haben die gewohnte Strafe zu erlegen (Art. 14, § 1). *terragium* = *census ab agris et pratis* (vgl. Bartal, ebenda S. 660).

³⁶⁾ *Lucrum camerae* = *proventus camerae* (Bartal, ebenda S. 393). Die Bezeichnung *porta* für *lucrum camerae* geht nach Bartal (ebenda, S. 393) auf das Dekret Karl Roberts aus 1342 zurück, in dem bestimmt wird: . . . *ut de singulis portis, per quas currus cum foeno vel frugibus oneratus intrare potest vel exire, id est de qualibet Curia seu sessione coloniali, lucrum camerae exigatur*.

³⁷⁾ Corp. iur. Hung. Matth. Decr. IV. Art. 1, 2, 4, 6, 15.

³⁸⁾ Corp. iur. Hung. S. 230 ff.

³⁹⁾ Corp iur. Hung. Matth. Decr. V. Art. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 13.

⁴⁰⁾ Zu dieser Zeit und auch später bedienten sich die Prälaten des kirchlichen Inderdikts oder der Exkommunikation, um den Zehent hereinzubringen. So bedroht 1453 der Bischof von Raab die Gemeinde Podersdorf wegen Nichtzahlung des Zehnts mit dem Interdikt. 1456 spricht König Ladislaus den Zehnt von Podersdorf wieder dem Stift Heiligenkreuz zu, da Bischof Koloman von Raab denselben 1359 dem Stift geschenkt hatte. ^{1/16} Teil des Zehnts verblieb in Podersdorf dem Pfarrer (Ernst August, Allg. Land. Topographie Bgld. I. 337).

bann auch nicht verhängt werden. Haben aber Ratzen oder sonstige Schismatiker mit Christen einen gemeinsamen Besitz, so darf der Zehent nur von dem christlichen Teil eingehoben werden. Der Zehenteinnehmer darf nicht beim Ortsrichter, sondern muß beim Pfarrer absteigen. Der Ortsrichter, in dessen Gemeinde der Einheber absteigt, hat ad prandium et coenam 2 Ferkel, 2 Maß Wein (cubulos) oder 2 Viertel Bier (budema avenae), 2 Brot (tortas) oder 2 gebräuchliche Laib Brot und 2 Pint Wein bereitzustellen. In Orten, in denen die Decimatores weder Frühstück noch Mittagessen einnehmen, haben die Dorfrichter nichts zu liefern, *quoad illi etiam alias in exactione et collectione ipsarum decimarum satis labores habeant*. Ferner wird bestimmt, daß kein Prälat den Zehnten verpachten darf. Sollte ihn hiezu die Not zwingen, hat der Pächter die Bestimmungen König Sigismunds einzuhalten, widrigfalls ein vom Komitat Bevollmächtigter denselben ergreifen und dem König zur Bestrafung vorführen wird. Um das Fest des hl. Nikolaus ist der Untertan zur Erlegung des Zehnten zu ermahnen. Erst wenn er bis Mariä Lichtmeß seiner Verpflichtung nicht nachgekommen wäre, darf er mit dem kirchlichen Interdikt belegt werden. Auch in Orten, in denen keine Weingärten gepflanzt werden, ist der Zehent an *fruges et biada*⁴¹⁾ zur gebräuchlichen Zeit, d. i. zu Weihnachten und der Rest am Fest Mariä Reinigung, einzusammeln. Über die Art der Zehenteinhebung und über die Strafen für das Nichteinhalten der Vorschriften verbreitet sich Artikel 10 des genannten Dekretes: Da bisher viele Verschiedenheiten und Gesetzeswidrigkeiten (*in ordinationes*) bei der Einhebung vorgekommen, wird angeordnet: Kommt die Zeit der Einhebung, hat der Prälat dies dem Komitatsgericht (*se des iudicaria comitatus, forum comitatus*) zu melden (§ 1). Dann sind die Nobiles gehalten, aus ihrer Reihe einen guten (*bonum*), rechtschaffenen (*probum*), gerechten (*iustum*), gewissenhaften (*conscientiosum*) und dem Prälaten nicht untertanen Mann dem Zehenteinheber des Prälaten beizugeben (§ 2). Dieser Mann hat vor dem Komitatsgericht einen Eid abzulegen, daß er sowohl dem Prälaten als dem Untertanen gegenüber unverengenommen und unparteilich handeln werde (§ 4). Wenn der Bevollmächtigte sieht, daß die Einheber nicht nach dem Gesetz vorgehen und sich seiner Entscheidung nicht beugen, hat er sie zu verlassen (§ 5). Der Zehent darf nicht in Geld, sondern nur in Natura eingehoben werden, und dies beiderseits ohne Betrug, wahr und gerecht (§ 6). Werden aber ungerechtfertigte Klagen beim König vorgebracht, wird dies bestraft (Art. 13).

Das *Decretum maius* (6. Dekret) Matthias Corvinus' aus 1486⁴²⁾ beschäftigt sich wieder mit den Rechten und Pflichten der

⁴¹⁾ Biada = Synonym für *fruges*.

⁴²⁾ Corp. iur. Hung. S. 234 ff.

Untertanen. Wenn ein Untertan in das Haus des Adeligen eingebrochen, sich eine Possessio oder deren Fruchtgenuss angeeignet, Adelige geschlagen oder verletzt hat, muß er sich unter Eid rechtfertigen (Art. 15). Artikel 31 stellt die Schäden, die Soldaten anrichten, unter Strafe. Artikel 36 verbietet die Einhebung eines weiteren Tributes, wenn Bauern Frauen aus anderen Dörfern heiraten. Eingehender wird im Artikel 39 die Freizügigkeit behandelt, weil *varii clamores, variae querelae, variae lites et controversiae oriuntur*. Alle Colonen, die vor Jahresfrist bis zum gegenwärtigen Fest Epiphanie durch irgend jemanden ungerecht und gegen die Gewohnheit des Königreiches weggeführt wurden, sind zurückzustellen (§ 1). Werden sie nicht zurückgestellt, verfallen die Schuldigen dem *homagium coloni*⁴³). Die Hälfte erhält der Comes Comitatus, ein Viertel der Herr des Entführten, ein Viertel der Entführte selbst (§ 2). Die Comites Comitatus haben diesbezüglich zuerst auf den Gütern des Königs und der Königin und dann auf jenen der Grundherren nach dem Rechten zu sehen (§§ 3-4). Von nun an darf niemand einen Untertanen gegen die Gewohnheit des Königreiches zurück behalten, sondern diese haben volle Bewegungsfreiheit (*liberam et manendi et discedendi habeant facultatem*). Die Obsorge hiefür hat der Comes Comitatus, er hat bei Klagen die Untersuchung zu führen und eine Strafe von 6 Mark zu verhängen (§§ 5-7). Bezüglich des Zehnts wird im gleichen Dekret auf die Bestimmungen des Dekretes aus 1464 verwiesen (Art. 40, 41). Nur kommt hinzu, daß sich der Grundherr vom Zehent nichts zurück behalten darf und Zehentstreitigkeiten vor dem König personaliter auszutragen sind, aber nicht vor der Römischen Kurie (Art. 40-45)⁴⁴).

Auch Wladislaw II. sieht sich bemüßigt, zugunsten der Untertanen neue Verordnungen zu erlassen. Im 1. Dekret (*Decretum maius*) aus 1492⁴⁵) wird im Artikel 47 allgemein festgelegt: *Nona pars frugum et vinorum a colonis tam Regis quam Reginae nec non Praelatorum, Magnatum, Nobilium pro usu Dominorum terrestrium exigatur*. Kirchliche Grundherren heben auf ihren Gütern sowohl den Neunten als den Zehnten ein (Art. 48). Den Neunten und die gewohnten Abgaben zahlen die Untertanen ihrem Grundherrn auch dann, wenn sie auf fremden Territorien Weingärten haben oder Frucht anbauen (Art. 49)⁴⁶). Die Nobiles sind vom Zehent befreit (Art. 50). Maut ist nicht zu erlegen, wenn

⁴³) *Homagium coloni* = Colonenstrafe.

⁴⁴) Corp. iur. Hung. S. 238 ff. Nach einer späteren Bestimmung aus 1715 gehören Zehentstreitigkeiten vor das Komitat.

⁴⁵) Cod. iur. Hung. S. 257 ff.

⁴⁶) *Qui in terris aliorum Dominorum vinas haberent vel ararent, modo simili, nonam partem ipsorum vinorum et frugum aut Akones consuetos (Ako = Urna) cum muneribus solitis, Domino terrestri dare et persolvere debeant et tenentur.* Corp. iur. Hung. S. 267.

Bauern, die mit Frauen aus anderen Dörfern verheiratet sind, mit Viktualien hin- und herfahren, wenn sie Getreide in die und Mehl aus der Mühle führen, wenn sie Wein, Frucht, Viktualien und Gaben (*munera*) durch irgendeine Mautstelle zum Haus und zur Kurie ihres Grundherrn schaffen (Art. 86)⁴⁷⁾. Artikel 89 droht dem Grundherrn ein Strafgeld (*birsagium*) von 6 Mark Genugtuung an, falls er seinen Colonen ungerecht eingesperrt hat⁴⁸⁾. Artikel 93 und 94 beschäftigen sich mit der Freizügigkeit, die jedoch gewissen Einschränkungen unterworfen wird. *Justo terragio deposito aliisque debitibus suis persolutis* besteht sie zu Recht. Dawiderhandelnde zahlen 3 Mark *toties quoties*. Aber wenn ein Colone ohne Erlaubnis insgeheim in einen fremden Herrschaftsbezirk geht und der Grundherr ihn aufnimmt, hat ihn letzterer bei 3 Mark Strafe zurückzustellen, außerdem hat ihn der Comes Parochialis⁴⁹⁾ mit weiteren 3 Mark zu bestrafen (Art. 94, § 1). Niemand darf einen Colonen, der wohl angesucht, aber die Erlaubnis zum Auswandern nicht erhielt, weil er innerhalb von 15 Tagen seine schuldigen Leistungen nicht erfüllt hat, gewaltsam aufnehmen unter Strafe von 25 Mark, die teils dem Comes Comitatus, teils der klagenden Partei zukommt (§ 2). Ebenso sind die Comites und Vicecomites Parochiales⁵⁰⁾ strafällig, sollten sie solches zulassen (§ 3).

Im 2. Dekret Wladislaws II.⁵¹⁾ aus 1495 (§ 1), das eine Ergänzung seines ersten Dekretes beinhaltet, setzt Artikel 18 fest, daß ein Colone, wenn er entflohen ist, vom Comes zur Rückkehr zu bewegen ist. Will er aber nicht zurückkehren, zahlt er 25 Mark, die zwischen Richter und Kläger aufgeteilt werden (§ 1). Wenn aber der Grundherr, zu dem der Untertan geflohen, denselben zurückhält, bestraft ihn die Universitas Nobilium mit 25 Mark, die ebenfalls zwischen Richter und Kläger aufgeteilt werden⁵²⁾. Artikel 22, der eine Ergänzung des Artikels 93 aus 1492 darstellt, bestimmt, daß ein Bauer, der die Erlaubnis zum Abwandern hat, keinenfalls die Häuser, Gebäude, Zäune und das Holz mitführen darf (§ 1); ist aber ein Bauer mit Gewalt weggeführt worden, sind an den Geschädigten 100 fl in Gold zu zahlen (§ 2). Da auf einigen Generalkongregationen und Diaetalien⁵³⁾ ver-

⁴⁷⁾ *Sub pena praedicta = poena solutionis homaggii vivi = redemptio capitii Rustici verberatorum Nobilium viva homagia persolvant.* Decr. Uladisl. Reg. 1514 (i. e. *redemptionem capitii 100 fl. constantem*). Vgl. Bartal, ebenda, S. 309.

⁴⁸⁾ Corp. iur. Hung. S. 276.

⁴⁹⁾ Comes Parochialis = Präfekt einer Region (Komitates). Parochia = *comitatus*.

⁵⁰⁾ Comes et Vicecomes Parochiales = Praefekten (Richter) einer Region (Komitates); dieselben werden vom König mit Zustimmung der Prälaten und Barone der betreffenden Komitate ausgewählt. Vgl. Bartal, ebenda, S. 144.

⁵¹⁾ Corp. iur. Hung. S. 283 ff.

⁵²⁾ Corp. iur. Hung. S. 286.

⁵³⁾ Generalkongregationen = *conventus omnium comitum* (Bartal, ebenda, S. 165). Diaetalien = *comitia regni* (Bartal, ebenda, S. 145).

schiedene Schwierigkeiten bezüglich der Einhebung des Zehnten aufgetaucht sind, wird im Artikel 37 entschieden: Der Zehent ist so einzuheben, wie ein jeder es mit dem Prälaten ausgemacht hat und wie ihn der Prälat bisher eingehoben (§ 2). Eine Einhebung über das bisherige Maß hinaus ist nicht gestattet (§ 3). Wo dies aber der Fall war, ist folgendes zu beachten: Wurde der Zehent verpachtet und wurden übermäßige Sätze eingehoben, ist dies abzustellen. Es ist ein Mann zu entsenden, der die Rektifikation vorzunehmen hat (§ 5). Ist eine Richtigstellung nicht möglich, hat die Angelegenheit vor das Komitatsgericht zu kommen, das Genugtuung verschaffen muß. Vor einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht ein kirchliches Interdikt verhängt werden. Allerdings ist der Termin der Ablieferung einzuhalten. Wäre dies nicht der Fall, darf das Interdikt aber nur so lange verhängt werden, bis die Abgabe geleistet wurde. Sollten des Zehnts wegen Differenzen mit dem Grundherrn entstehen, darf das kirchliche Interdikt nicht verhängt werden (§§ 4-12). Artikel 38 beschäftigt sich mit der Befragung störrischer Untertanen: Zunächst muß man sich mit dem Eid der Colonen begnügen. Ist man mit dem Einbekenntnis nicht zufrieden, darf er verhört werden, aber moderate und nicht so, daß der Untertan dadurch Schaden erleidet (§ 1). Findet man, daß der Bauer zuwenig einbekannt hat, ist das „Mehr“ abzunehmen und der gerechte Zehent zusätzlich abzuliefern (§ 2). Vor dem Examen hat der Einheber 1 fl in die Hände des Komitatsrichters und Dorfrichters zu legen. Fällt das Verhör negativ aus, kommt das Geld dem Examinierten zu (§ 3)⁵⁴⁾. Die folgenden Artikel 39, 44, 45 behandeln die Art der Zehenteinhebung: Bienen, Lämmer, Ziegen sind bis Michaeli für den Einheber bereitzuhalten, nachdem sie vorher ausgewählt und gezeichnet worden. Sind sie inzwischen zugrunde gegangen, darf der Bauer nicht beschuldigt werden (§ 1), wenn derselbe unter Eid aussagt, daß sie nicht durch seine Schuld, nicht durch Bosheit oder willentlich verendeten. Zunächst ist aber der Neunte an Frucht und Wein einzuheben, erst dann der Zehent⁵⁵⁾. Nochmals wird eingeschärft, daß die Ratten, Ruthenen und Wallachen, wo immer sie siedeln, keinen Zehent zu leisten haben, weil sie Schismatiker sind. Die Prälaten versuchten aber ständig, auch von den Genannten den Zehent einzuheben⁵⁶⁾.

Das 3. Dekret Wladislaus II. (*Decretum minus*) aus 1498⁵⁷⁾ beschäftigt sich teilweise wieder mit dem Zehent. Derselbe ist nicht in Silber oder sonstigem Geld, sondern in Frucht und Wein zu geben, wie Andreas II. für immer bestimmt hat (Art. 49)⁵⁸⁾. Wo es Brauch

⁵⁴⁾ Vgl. Matthias, *Decr. VI.* Art. 41; Uladisl. *Decr. III.*, Art. 49—52.

⁵⁵⁾ Über die Reihenfolge der Einhebung des Neunten und Zehnten wurde wiederholt zwischen den Prälaten und Baronen und anderen Nobiles sowie der Sessionalisten gestritten.

⁵⁶⁾ *Corp. iur. Hung.* S. 291. ⁵⁷⁾ *Corp. iur. Hung.* S. 292 ff. ⁵⁸⁾ Andreas II., 1222, Art. 207.

ist, daß die Pfarrer ein Viertel des Zehnts erhalten, soll es so bleiben (Art. 50). Artikel 51 handelt über die Zehenteinhebung, über die Examinierung der Säumigen und über zehentpflichtige Früchte: Kommt die Zeit der Zehenteinhebung heran, hat der Dorfrichter den zuständigen Vice-Archidiakon (Dechant) den Termin zu melden, damit dieser den Einheber anweisen und den Tag der Ankunft innerhalb der nächsten 12 Tage melden kann. Der Zehnt ist sodann gerecht einzusammeln (§ 1). Jeder hat an dem Ort abzuliefern, den der Einheber bestimmt. Für die Arbeit erhält letzterer den zehnten Teil (§ 2). Kommt der Einheber nicht binnen 12 Tagen, hat der Dorfrichter den Zehnt trotzdem auf den Feldern einzuheben und denselben dortselbst zur Verfügung des Einhebers zu belassen (§ 3). Kommt der Decimator nachher, hat der Dorfrichter den eingesammelten Zehnt auf oben bezeichnete Art herbeizuschaffen (§ 4), falls vom Einheber nicht anders zur Erleichterung der Arbeit verfügt wird (§ 5). Zweifelt der Einheber über das richtige Ausmaß der Abgabe während seiner Abwesenheit, kann er den Dorfrichter zur Ablegung eines Eides verpflichten (§ 6). Den Ordner für die Anlegung des Getreidehaufens bestimmt allein der Decimator (§ 7). Auch der Ortsrichter ist zur Leistung des Zehnts verpflichtet (§ 8). Von nachfolgenden Pflanzungen ist Zehnt zu entrichten: Früchte, Wein, Weizen, Gerste, Hafer und Spelt (*vulgo Thenkel*) (§ 9). Artikel 52 bestimmt, daß das *pecunia Christianitatis*⁵⁹⁾ und das *pecunia messorialis*⁶⁰⁾ in der Höhe von 6 Denaren von allen jenen zu erlegen ist, die den Zehnten an Wein und Frucht nicht zu leisten verpflichtet sind. Zwecks Beseitigung eines *abusus* wird die Höhe des *proventus Cathedraticus*, den die Pfarrer an die Archidiakone zu leisten haben, bei wohl situierten Pfarrern mit 1 fl, für mittelmäßig situierte mit $\frac{1}{2}$ fl usw. festgesetzt (Art. 53). Artikel 54 regelt die Einhebung des Zehnts für Schafe und Bienen. Von 10 Schafen ist eines abzuliefern, von den 9 übrigen sind je 2 Denare zu erlegen. Für 1 Schaf ist 1 Denar, ebensoviel für 1 Bienenvolk zu zahlen (§ 1). Der Decimator hat diesen Zehnt innerhalb eines Monats abzuholen (§ 2).

In den folgenden drei Dekreten des Königs Wladislaw II. wird gleichfalls auf das Verhältnis der Grundherren zu den Untertanen in Einzelfragen eingegangen. Im 4. Dekret aus 1500⁶¹⁾ wird im Artikel 27 die Einhaltung der Bestimmung des Artikels 41 und 47 aus 1498 eingeschärft mit dem Zusatz, daß die Abgaben von allen Weingärtner- und Ackerbesitzern zu leisten sind. Artikel 30 verbietet, daß über

⁵⁹⁾ *Pecunia Christianitatis, quia per modum subsidiu charitatis, pro iuvandis Christianis apud infideles detentis, pro bello Turcis inferendo collecta* (Bartal, ebenda, S. 479).

⁶⁰⁾ *Messorialis pecunia = pecunia pro messe* (Schnitt) *solvenda* (Bartal, ebenda S. 418). Schnitterlohn: *In tritici . . . octava pars operariis messorialibus in recompensam diurni laboris extradetur* (Jogt. Eml. Tom. III., p. 304; bei Bartal, ebenda, S. 418).

⁶¹⁾ Corp. iur. Hung. S. 306 ff.

den Zehnten der Lämmer hinaus noch ein Junges verlangt wird⁶²⁾). Im 5. Dekret aus 1504⁶³⁾ sind nachfolgende Bestimmungen enthalten: Wird ein Untertan auf einem fremden Gut betreten, darf er nicht zurückbehalten werden, sondern ist unter Androhung von 25 Mark Strafe (100 Gulden in Gold) seinem Herrn zurückzustellen (Art. 16). Jagd und Vogelfang ist den Bauern bei 3 fl Strafe verboten (Art. 18)⁶⁴⁾. Verboten ist schließlich, die Untertanen bei Nichtzahlung eines übermäßigen Zehnts mit der Exkommunikation oder dem Interdikt zu belegen. Die Sache ist bei Strafe von 100 Goldgulden vor den König zu bringen (Art. 23)⁶⁵⁾. Im 6. Dekret aus 1507⁶⁶⁾ wird die Einhebung des Zehnten und des Neunten geregelt⁶⁷⁾.

War früher die grundherrliche Jurisdiktion mehr oder weniger eine Ausnahmeerscheinung, die anfänglich stets auf besondere königliche Verleihung beruhte, entwickelte sich im 14. und 15. Jahrhundert die grundherrliche Gewalt⁶⁸⁾. Diese Gewalt ist indessen nicht mit der rein privatrechtlichen Eigentumsgewalt über die Sklaven identisch, die das Verfügungssrecht über Leben und Sterben der Sklaven beinhaltet. Der Untertan ist selbst in der Zeit der Leibeigenschaft (*perpetua rusticitas*) nicht als Sklave anzusehen. Denn er besaß zu allen Zeiten eine selbständige familienrechtliche Gewalt über seine Kinder⁶⁹⁾. Gleich den Adeligen und Bürgern hatte er auch ein Wehrgeld, das aber nur 40 Goldgulden betrug, zu erlegen⁷⁰⁾. Der Untertan kann vom Grundherrn nicht veräußert oder verpfändet werden, doch verändert er bei Veräußerung des Gutes, da er an die Scholle gebunden ist, seinen Herrn. Er verfügt frei über sein Vermögen, besonders über seine Fahrhabe. Der Hof aber und das Grundstück, auf dem er sitzt, das er bewirtschaftet, gehört nicht ihm, sondern dem Grundherrn. Er besitzt lediglich das Grundstück und nützt es; das Eigentum daran selbst aber steht nur einem Gliede der hl. Krone zu⁷¹⁾.

⁶²⁾ Vgl. 1618, Art. 45.

⁶³⁾ Corp. iur. Hung. S. 315 ff.

⁶⁴⁾ Aufgezählt werden: cervi (Hirsche), damuli (Damwild), lepores (Hasen), apri (Eber), athacus (atagenes, gleichgesetzt mit gallinella terrestris, Erdhuhn, császári madara; vgl. Bartal, ebenda, S. 89), aucupia (Vogelfang), phasani (Fasane), perdices (Rebhühner), caesarei (Königsvögel, Erdhühner).

⁶⁵⁾ Corp. iur. Hung. S. 320.

⁶⁶⁾ Corp. iur. Hung. S. 321 ff.

⁶⁷⁾ *De decem capitiis una Dominis Praelatorum, altera vero Dominis terrestris pro nonis, octo coloni seminanti remanebunt* (Decr. Vladisl. II. sext., 1507, Art. 15, § 1).

⁶⁸⁾ *Dum exigente antiqua regni consuetudine quivis nobilis et possessionatus homo suos jobbagiones et servientes in possessionatos more jobbagionum in suis possessionibus commorantes, in causis quibuslibet excepti furto, latrocinio publico et causis criminalibus ipse met iudicandi habeant facultatem.* (In zahlreichen Urkunden des 14. u. 15. Jhs., so Fejér, C. D. IX/3, 41, Anjouk. Okmt. S. 389, vgl. Timon, ebenda, S. 594/95).

⁶⁹⁾ Trip. III. Tit. 29, bei Timon, ebenda, S. 595.

⁷⁰⁾ Trip. Tit. 27, bei Timon, ebenda, S. 595.

⁷¹⁾ Trip. III. Tit. 30: *Rusticus praeter laboris mercedem et praemium in terris domini sui quantum ad perpetuitatem nil iuris habet, sed totius terrae proprietas ad dominum terrestrem spectat et pertinet.* Vgl. Timon, ebenda, S. 595.

Die Untertanen müssen aber alle staatlichen und kirchlichen Lasten tragen. Sie zahlen die ständige Portalsteuer (*lucrum camerae*), die außerordentlichen Kriegssteuern (*subsidium, dica, contributio*), den Kirchenzehent, die *Lecticalgebühr*⁷²⁾ und zusätzlich die verschiedenen urbarialen Leistungen für den Besitz und die Nutzung der Hofstelle und des Zubehörs an Ackerland, Weingärten, Weiden und Wiesen an den Grundherrn⁷³⁾.

Diese grundherrliche Gewalt suchten die Grundherren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht immer weiter auszubauen. Daher das Bestreben der Könige, besonders im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in ihren Dekreten die Untertanen vor den Übergriffen der geistlichen und weltlichen Herren immer wieder in Schutz zu nehmen. Die ständig wiederkehrenden Bestimmungen und Strafandrohungen bezüglich der Freizügigkeit, des Zehnts und der sonstigen Abgaben deuten allerdings darauf hin, daß sich die Grundherren um die Dekrete der Könige wenig kümmerten. So wurde der Druck, der auf den Untertanen lastete, schließlich unerträglich und es kam zum großen Baueraufstand (*rusticum bellum*) des Jahres 1514⁷⁴⁾. Die blutige Führung des Kampfes nahm für den Bauernstand allerdings ein ebenso blutiges Ende.

Die Vergeltungsmaßnahmen spiegeln sich im 7. Dekret Wladislaws II. aus 1514⁷⁵⁾ wider. Artikel 4 trägt die Überschrift: *Modus satisfaciendi damnorum per rusticos illatorum: malefactores tam rusticos, quam etiam nobiles partem rusticorum tenentes: § 1.* Die Schäden sind durch zwei Nobiles von gutem Ruf und ehrbarem Lebenswandel aufzunehmen. Die Schuldigen sind ausfindig zu machen und zum Ersatz der Schäden zu verhalten. § 2. Schäden an Kastellen, die wegen schlechter Instandhaltung schon baufällig waren, sind nicht zu vergüten. Artikel 5 bestimmt, daß der Eid der Untertanen, die in Häuser der Nobiles eingedrungen sind, entscheidet, falls ohne Beweise behauptet wird, jene hätten Gold- und Silbersachen oder Geld entwendet⁷⁶⁾. Alle verheirateten Rusticalen geben nunmehr zusätzlich 100 Denare (1 Goldgulden) jährlich, zur Hälfte zu Georgi, zur Hälfte zu Michaeli. Wird irgendwo aber mehr eingehoben, bleibt es dabei (Art. 15). Jede Woche haben sie einen Tag Robot zu leisten (Art. 16), jeden Monat einen Kapauner (*gallica pullastris, pullus*) abzuliefern (Art. 17), der Neunte ist von allen Gewachsen, der Zehnte aber wie bisher gebräuchlich zu leisten

⁷²⁾ *Lecticalgebühr* — Eine Art Tribut an den Pfarrer (vgl. Bartal, ebenda, 372), Timon, ebenda, S. 596, vgl. Timon, *A párber Magyarországon*, 1885.

⁷³⁾ Timon, ebenda, S. 596.

⁷⁴⁾ *Hinc exortum in Pannonia horrendum illud rusticarum et servile adversus Nobilitatem bellum.* Panzoni 409 (Bartal, ebenda, 584).

⁷⁵⁾ Corp. iur. Hung. S. 325 ff.

⁷⁶⁾ Besonders eingehend behandeln die Art. 5—14 des Dekretes die Wiedergutmachung.

(Art. 18). Zu Pfingsten und Martini geben sie je eine Gans (Art. 19), zu Weihnachten pro Haus ein gemästetes Schwein als Geschenk (Art. 20). Haben Witwen einen Untertanen eines fremden Grundherrn geheiratet, dürfen sie ohne Erlaubnis des eigenen Herrn nicht wegziehen, wohl aber dürfen dies Mädchen oder Witwen, die bei fremden Leuten wohnen. Erwachsene Söhne dürfen den Herrschaftsbezirk nicht verlassen. Kinder können von Witwen mitgenommen werden, doch sobald sie erwachsen sind, haben sie in ihren alten Herrschaftsbezirk zurückzukehren (Art. 21). Die Inquilinen sind nur drei Jahre abgabenfrei. Sobald sie ein Haus bauen, sind sie wie andere Jobagionen zu behandeln. Wollen sie aber nach Ablauf von drei Jahren noch immer nicht ein Haus bauen, haben sie jährlich 1 fl Steuer zu zahlen (Art. 22). Ein Bauernstämmling kann nicht zum Bischof bestellt werden, und wenn dies geschähe, ist kein Untertan verpflichtet, ihm den Zehent zu leisten (Art. 24).

Von besonderer Tragweite ist die Bestimmung des Artikels 14: *A modo deinceps universi rustici in hoc regno ubilibet residentes per hanc infidelitatis ipsorum notam, amissa libertate eorum terrestribus mera et perpetua rusticitate sint subjecti* und jene des Artikels 25: *de caetero Jobagionum dimissio vel abductio per omnia cesseret, perpetuoque aboleatur et extincta maneat semper*⁷⁷). Durch diese Gesetzesverfügungen wurde die Freizügigkeit abgeschafft und der Bauer zum an die Scholle gebundenen Untertan⁷⁸). Die Verschleppung von Untertanen ist bei Strafe von 100 fl verboten; wird er nach Erlegung der Strafe trotzdem nicht zurückgestellt, verliert der Entführer den Besitz (Art. 26). Wenn freie Städte einen Untertan entführt haben, ist er unter Strafe von 200 fl zurückzustellen; wird er nach Erlegung der Strafsumme weiter behalten, haben sie bei jeder nachfolgenden Rückforderung 200 fl zu erlegen⁷⁹). Artikel 27 bespricht die einzelnen Möglichkeiten der gewaltsamen Entführung. Artikel 28 und 30 behandeln die Flucht der Untertanen. Wird ein flüchtiger Untertan irgendwo aufgegriffen, ist er seinem Herrn über die Comites Comitatus zurückzustellen (Art. 23). Artikel 39 und 40 kommen wieder auf den Aufstand zurück: Haben Bauern Nobiles gefangen, gequält oder geschlagen, sind von ihnen die *homagia viva talium nobilium* (i. e. 100 Goldgulden) zu erlegen⁸⁰); die Anführer im Baueraufstand sind, falls sie hiezu nicht gezwungen wurden, zum Tode zu verurteilen. Artikel 41 belegt jene mit einer Strafe von 400 fl, die

⁷⁷) Corp. iur. Hung. S. 329.

⁷⁸) Vgl. Timon, ebenda, S. 599.

⁷⁹) Corp. iur. Hung. S. 329/30.

⁸⁰) *Homagium — aestimatio, pretium.* Die Auffassungen über das Homagium sind vielfältig. Homagium als *aestimatio capitinis* ist zweifach: *h. integrum* und *h. vivorum (redemptio capitinis — 100 fl.)*; *Rustici, verberatorum nobilium viva homagia persolvant* (Decr. Uladisl. Reg. ex 1514; vgl. Bartal, ebenda, 308/09).

verhindern, daß die genannte Strafe vollzogen werde⁸¹⁾). Als einziges Positivum für die Untertanen ist Artikel 64 zu buchen, der den Decimatoren verbietet, Untertanen, die den Zehent nicht abliefern, einzukerkern.

Soartig war die Lage der Untertanen, als die Türkengefahr für Ungarn in ein akutes Stadium trat. Die Aufhebung der Freizügigkeit erwies sich gerade zu diesem Zeitpunkt als besonders schädlich für das Land. Die Adeligen waren außer Stande, gegen die Türken ihre ganze Macht aufzubieten, da sie stets fürchten mußten, daß die unterdrückten Bauern sich daheim empören und ihre Familien vernichten könnten. An der Katastrophe von Mohacs (1526) trägt nicht zum geringen Teil diese Befürchtung schuld, die die Adeligen am vollzähligen Erscheinen im Kriegslager abhielt. Dies erkannten die Adeligen bald selbst⁸²⁾.

Die Dekrete Ludwigs II. haben sich wiederholt mit dem Verschleppen oder mit der Flucht der Untertanen zu befassen⁸³⁾). Und in äußerster Gefahr bestimmt Artikel 10 der *Constitutio in campo Rakos* von 1526: *Rustici universi per singula capita parati esse debeat in extrema necessitate*⁸⁴⁾.

Der Habsburger Ferdinand I. sieht sich genötigt, zur Weiterführung der Türkeneabwehr die Türkensteuer einzuhaben, die eine weitere Belastung der Untertanen mit sich brachte, denn die Grundherren selbst suchten ihrerseits die Mehrbelastungen auf dieselben abzuwälzen. Der König stellt daher in Artikel 38 und 39 der *Constitutiones in Diaeta Posonii* unter Strafe und Schadenersatz, wenn Zehentpächter, mit dem gerechten und gewohnten Zehent nicht zufrieden, *tyranide quadam intolerabili nomine decimae omnia, quod volunt, auferunt*⁸⁵⁾. Beziiglich der Kontribution wird festgelegt, daß alle Colonen nach Porten zu verzeichnen sind und daß das Subsidium 1 fl nach den einzelnen Häusern zu betragen hat⁸⁶⁾.

Auf der Generalkongregation des Königreiches Slawonien von 1538⁸⁷⁾ wird zunächst die Freizügigkeit der Untertanen im Umfang wie zur Zeit vor 1514 wiederhergestellt⁸⁸⁾. Gerade in Slawonien waren

⁸¹⁾ Im Art. 57 wird den Untertanen das Waffenträgen verboten. Den Adeligen hingegen wird gestattet, ihre Wohnungen zu befestigen und zu Kastellen umzubauen. Ferner darf zum Schutz der Adeligen in jedem Komitat eine Burg erbaut werden.

⁸²⁾ Vgl. Timon, ebenda, S. 600.

⁸³⁾ So Art. 18 des *Conventus Tolnensis* ex 1518, Art. 58 u. 59 des *Conv. Budensis* ex 1522 (Corp. iur. Hung. S. 345/46).

⁸⁴⁾ Corp. iur. Hung. S. 350.

⁸⁵⁾ Corp. iur. Hung. S. 361.

⁸⁶⁾ *Articuli in diaeta Statuum et Ordinum Regni* 1537: Art. 1, 3, 4 (Corp. iur. Hung. S. 365).

⁸⁷⁾ Corp. iur. Hung. S. 366 ff.

⁸⁸⁾ *Traductio colonorum, quae hactenus demeritis quidam rusticorum exigentibus inhibita erat, interdum etiam inordinata quadam et damnabili consuetudine in plerisque locis fieri solebat, omnium Dominorum ac Nobilium et Regnicolarum uno voto et consensu*

ja während der Türkenkämpfe die Massen der Bauern in Bewegung gekommen und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit war illusorisch geworden. Für die anderen Teile der ungarischen Krone war König Ferdinand in der Gesetzgebung darauf beschränkt, die Einhebung des Subsidiums (Türkensteuer) unter Bedachtnahme der bestehenden Untertanenlasten zu betreiben, dem Verschleppen und der Flucht der Bauern entgegenzutreten und sie vor zusätzlicher Belastung zu bewahren. So dürfen nach Artikel 2 der *Constitutiones Novizolii* (Neusohl) von 1542 die Colonen besetzter Gebiete nicht besteuert werden, nach Artikel 21 ist für die Verproviantierung der Soldaten ein gerechter Preis zu zahlen, nach Artikel 26 hat das Subsidium *pro porta et sessio* der Jobagionen ohne Ausnahme 1 fl zu betragen, nach Artikel 28 sind nach jährlicher Schätzung *pro Colone* 40 fl festgelegt, und hievon hat der Grundherr den 60. Teil aus eigenem Säckel ohne Beschwerung der Untertanen zu leisten⁸⁹⁾. Nach Artikel 8 und 9 der *Constitutiones conventus Posoniensis* von 1542 brauchen arme Colonen, deren Habe den Wert von 3 fl nicht übersteigt, kein Subsidium leisten, ferner können nach dem Urteil der Komitatsrichter oder Ortsrichter Ermäßigungen gewährt werden⁹⁰⁾. Artikel 5 des Reichstages zu Neusohl von 1543⁹¹⁾ beschäftigt sich mit der Rückführung verschleppter Bauern, Artikel 16 bestimmt, daß alle Untertanen, ob Inwohner oder Hofbesitzer, die einen Besitz im Werte von 6 fl haben, steuern müssen⁹²⁾. Artikel 9 des Reichstages zu Tyrnau von 1545 verfügt, daß ein vom Heere flüchtiger Untertan nach seiner Auffindung dem Herrn zurückzustellen ist. Nach Beendigung der Expedition ist er mit der *poena capitis* zu belegen. Wird er aber nicht zurückgestellt, hat derjenige, der ihn zurückbehält, an den früheren Grundherrn das *homagium* zu entrichten⁹³⁾.

Die Verschleppung von Untertanen sowie die freiwillige Flucht derselben hatte in den Kriegszeiten derartige Ausmaße angenommen, daß sich der Reichstag genötigt sah, 1546 hiezu Stellung zu nehmen. In dem diesbezüglichen 9. Dekret Ferdinands I.⁹⁴⁾ wird im Artikel 39, § 1, festgestellt: „Die Mächtigen verschleppen die Colonen der Kleinen gewaltsam, so daß mancher Grundherr fast ohne Untertan dasteht.“ Daher wird im § 3 unter Strafandrohung die Rückführung der gewaltsam entführten oder freiwillig geflüchteten Bauern verordnet. § 4 cediert indessen, daß jene Bauern, die sich aus Furcht vor den Türken geflüchtet haben, sich dort aufhalten dürfen, wo ihre Grundherren gesicherte Besitzungen haben. Sind sie aber bei fremden Grundherren, müssen sie zwar zurückgegeben werden, doch können

admissa et concessa est. (Const. in Congr. Gen. Regni Sclavoniae 1538, Art. 21; Art. 22–25 bringen Durchführungsbestimmungen. Corp. iur. Hung. S. 369).

⁸⁹⁾ Corp. iur. Hung. S. 374.

⁹²⁾ Corp. iur. Hung. S. 385.

⁹⁰⁾ Corp. iur. Hung. S. 377/78.

⁹³⁾ Corp. iur. Hung. S. 398.

⁹¹⁾ Corp. iur. Hung. S. 384 ff.

⁹⁴⁾ Corp. iur. Hung. Posonii 1546. S. 399 ff.

sie sich einstweilen noch dort aufhalten, wo sie sich sicherer fühlen. Die Lösung des ganzen Fragenkomplexes über die Freizügigkeit der Untertanen wurde vom genannten Reichstag auf den nächsten verschoben⁹⁵⁾.

Dieser fand 1547 zu Tyrnau statt⁹⁶⁾. Nachdem Artikel 10 der *Constitutiones* festgelegt, daß die Türkensteuer von allen Untertanen, die ein Vermögen von 6 fl haben, zu bezahlen ist, jene aber, die ein zerstörtes Haus aufgebaut haben oder ein solches aufbauen wollen, von der Zahlung ausgenommen sind, beschäftigt sich Art. 26 mit der Wiederherstellung der Freizügigkeit. Einleitend wird festgestellt, daß dem einst blühenden Ungarn nichts so sehr geschadet habe als die Bedrückung der Untertanen, deren Wehgeschrei unablässig zu Gott emporschalle⁹⁷⁾. Daher der einmütige Beschuß, ut libertas subditorum miserorum colonorum, superioribus annis quaecumque ratione illis adempta, restituatur. Liceatque in posterum nolentibus sub imperio potestatem alicuius Domini vel Nobilis (durioris fortasse et severioris) vivere, alio commigrare⁹⁸⁾. Artikel 27 setzt die Modalitäten der Freizügigkeit in Anlehnung an frühere Gesetzesartikel fest: Der Untertan verständigt den Komitatsrichter von seiner Absicht. Dieser benachrichtigt den Grundherrn und den Dorfrichter (§ 1). Der Untertan hat noch 15 Tage im Ort zu verbleiben. Inzwischen erscheint der Komitatsrichter mit zwei Adeligen des Komitates, und vor diesen erklärt der Untertan unter Zuziehung der Bürger und Bauern des Ortes unter Eid, daß er nicht aus privatem Zorn oder dergleichen Beweggründen den Ort verlassen will und daß er vom Grundherrn nicht bedrückt worden sei (§ 2). Er begleicht seine Schuldigkeiten (§ 3), bereinigt etwaige Kontroversen mit den Mitnachbarn (§ 5), erlegt das *terragium* (*census*) und kann hingehen, wohin er will (§ 6). Das Haus des Colonen fällt an den Grundherrn zurück, der es nach Belieben einem anderen Bauern übergeben kann (§ 7). Artikel 28 droht jedem, der einen Untertan gewaltsam entführt, das *homagium* und eine Strafe von 200 fl, die an den Grundherrn zu zahlen ist, an. Artikel 29 bestimmt, daß ein Untertan, der geflüchtet ist, dem Grundherrn zurückzustellen ist. Hindert aber ein Grundherr den Untertan an der Freizügigkeit, hat er demselben das *homagium* (40 fl) und dem Grundherrn, zu dem der Untertan ziehen will, 200 fl zu erlegen. Hat der abziehende Colone Äcker, Wiesen, Weingärten durch eigene Arbeit und eigenen Fleiß erworben, behält er sie weiter,

⁹⁵⁾ Corp. iur. Hung. S. 405.

⁹⁶⁾ Corp. iur. Hung. S. 408 ff.

⁹⁷⁾ *Cum autem variis exemplis, vestustis et recentioribus, saepenumero palam innotuerit Dei Optimi Maximi vindex ira, ob peccatum aliquod populi gravius: Neque ulla res magis ab aliquot annis, florenti quondam Ungariae nocuisse, oppressione colonorum, quorum clamor ascendit jugiter ante conspectum Dei* (Cod. iur. Hung. S. 413).

⁹⁸⁾ Corp. iur. Hung. S. 413.

nur hat er den Neunten der Frucht, des Weines und die Geschenke (*munera*) dem alten Grundherrn weiter zu leisten (§ 6). Letzterer aber kann diese Liegenschaften auch käuflich zur freien Verfügung erwerben, nachdem sie vom *Judex Nobilium* im Beisein eines Adeligen und der Anrainer geschätzt worden sind (§ 7). *Vicecomes* und *Judices Nobilium* haften für eine gerechte Schätzung bei 200 fl Strafe (Art. 30)⁹⁹). Im gleichen Dekret wird unter Artikel 35 zur Vermeidung des Durcheinanders (*tumultus*), das sich häufig (*saepenumero*) bei Einhebung des Zehnts abspielt, und zur Vermeidung einer Bedrückung der Untertanen sowohl als einer Schädigung des Zehntempfängers bestimmt, daß die Prälaten, Capitel und Convente zu Georgi die Decimatoren zu senden haben, die geeignete Pächter, falls verpachtet werden soll, ausfindig machen sollen. Ansonsten haben sie den Zehnten an den zuständigen Grundherrn zu verpachten. Der Pachtschilling aber muß gerecht sein. Der eingehobene Zehnt ist von den Prälaten, Capiteln und Conventen für das Kriegsvolk zur Verteidigung des Königreiches aufzubewahren, abgesehen von ihrer täglichen Notdurft, ihrer Würde, ihrem Stande und ihrer Lage entsprechend¹⁰⁰).

Während Artikel 23 des 11. Dekretes Ferdinands I. aus 1548¹⁰¹) erneut festsetzt, daß allen Untertanen, die ihre verbrannten Häuser aufbauen, auf drei Jahre das Subsidiumpflicht ist, wird im Artikel 32 die Freizügigkeit der Colonen „wegen des großen Ungehorsams gegen ihre Grundherren und wegen der Kriegsläufte“ zeitweise bis zur nächsten Generalkongregation aufgehoben. Doch müssen die Untertanen in ihren sonstigen Freiheiten *iustum honestumque et tolerabile* erhalten bleiben. Daher wird verfügt: Der *census ordinarius* ist in Geld, wo es aber Sitte ist, in Viktualien, Wein, Geschenken oder anderen Erzeugnissen zu leisten (Art. 33). Robot (*servitus*) ist an einem Tag in der Woche zu leisten (Art. 34)¹⁰²), und zwar vom Morgen bis Abend für Feldarbeit (Art. 35); zur Zeit der Bearbeitung des Weingartens, der Heuernte und des Schnittes (*tempore culturae vinearum, falcationis et messis*) aber zwei Tage, jedoch so, daß in der nachfolgenden Zeit die Mehrleistung abgerechnet wird (Art. 36) und die Jahresrobotleistung nicht mehr als 52 Tage (Art. 37) beträgt. Die Inwohner leisten Robot nach ihrem Fruchterträgnis (Art. 38)¹⁰³). Anlässlich der Primiz oder der Hochzeit des Grundherrn geben sie eine tragbare Ehrengabe¹⁰⁴). Außerordentliche Abgaben dürfen nicht eingehoben werden (Art. 39). Strafgelder sind zu zahlen (Art. 40). Wenn ein Delikt nicht offenkundig ist, ist die Einkerkerung verboten (Art. 41). Quält ein Grundherr seinen

⁹⁹) *Corp. iur. Hung.* S. 414.

¹⁰⁰) *Corp. iur. Hung.* S. 415.

¹⁰¹) *Corp. iur. Hung.* S. 418 ff. *Posonii*.

¹⁰²) Für Slawonien ist eine eigene Regelung vorgesehen. *Corp. iur. Hung.* S. 423.

¹⁰³) *Pro facultate fructus fundi* (vgl. *Bartal*, ebenda, 262, *Corp. iur. Hung.* S. 424).

Untertan, verhält er ihn zu größeren Robotdiensten sowie zu Zahlungen, Geschenken, zur Ablieferung von Viktualien mit Gewalt oder verstößt er sonst gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, hat der Colone das Recht, unter bestimmten Modalitäten den Herrschaftsbezirk zu verlassen: er hat vor dem Vicecomes, den Richtern und Geschworenen Klage zu führen (§ 1), das Gericht zitiert den Beklagten dreimal und spricht Recht (§ 2); behält der Untertan Recht, hat ihn der Grundherr bei 100 fl Strafe ziehen zu lassen (§ 3), ist aber der Untertan heimlich entflohen und gibt ihn der neue Grundherr nicht heraus, hat letzterer 100 fl zu erlegen (Art. 42). Der Vicecomes hat diese Strafe sofort bei 100 fl eigener Strafe zu vollziehen (Art. 43). Der Colone muß an seinem neuen Wohnort verbleiben (Art. 44), ist er aber entflohen, hat er dem früheren Grundherrn den Schaden zu ersetzen. Hiefür haftet der neue Grundherr (Art. 45)¹⁰⁵). Im gleichen Dekret wird den Zehent betreffend bestimmt, daß derselbe nicht verpachtet werden darf (Art. 60); wird er aber verpachtet, so nur an den zuständigen Grundherrn (Art. 61), und die Untertanen sind in diesem Falle nicht gezwungen, den Zehent zusammenzuführen (Art. 62)¹⁰⁶).

Im 12. Dekret Ferdinands I. von 1550¹⁰⁷), Artikel 34, wird die Freizügigkeit der Untertanen ohne Bedingungen wieder eingeführt. Die Modalitäten des Abwanderns bestimmt Artikel 37: In den einzelnen Komitaten wird eine Gerichtskommission eingesetzt, vor der der Untertan, wenn er wegziehen will, seine Beschwerden vorbringen kann. Dieser Kommission gehören der Vicecomes, die Richter der Adeligen und Geschworene an. Sie tagt alle 15 Tage, wenigstens aber alle Monate (§ 1). Zeugen haben anzugeben, daß der Untertan vom Grundherrn gehindert wird, abzuwandern (§ 2). Unter Strafe von 3 Mark darf der Grundherr die Zeugen nicht behindern, die Wahrheit zu sagen (§ 3). Weigern sich die Zeugen auszusagen, werden sie mit je 1 Mark bestraft (§ 4). Differieren die Aussagen, steht dem Richter die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit zu (§ 5). Die Befragung geschieht getrennt und unter Eid (§ 6). Will der Grundherr durch irgendwelche Manipulationen den Untertan zurückhalten, hat er 200 fl zu zahlen. Ergibt es sich, daß die Beschwerden des Untertanen nicht stichhäftig sind, hat er wegen ungebührlicher Verklagung des Grundherrn das *homagium vivum* (20 fl) zu zahlen¹⁰⁸). Ist ein Untertan aber mit Gewalt weggeführt worden oder freiwillig geflohen, ist er unter Strafe von 200 fl dem Grundherrn zurückzustellen (Art. 38).

¹⁰⁴⁾ *Pro redemptione capit is in solennitate primitiorum et nuptiarum aliquot honestum et tolerabile subsidium.*

¹⁰⁵⁾ Corp. iur. Hung. S. 424.

¹⁰⁶⁾ Corp. iur. Hung. S. 425.

¹⁰⁷⁾ Corp. iur. Hung. S. 428 ff. Posonii.

¹⁰⁸⁾ *Educillatio vini* — Weinausschank, Leutgeben. Vgl. Bartal, ebenda, 236. Der Weinausschank wurde in Art. 31 ex 1655 neu geregelt.

Wird aber ein Untertan falsch beschuldigt, um ihn am Abwandern zu hindern, muß er nach gerichtlicher Untersuchung freigegeben werden (Art. 39)¹⁰⁹). Artikel 35 des Gesetzes empfiehlt eine Erleichterung der Robot und des Weinausschankes¹¹⁰). Diesbezüglich wird im Artikel 36 angeordnet: Wollen die Bauern Wein verkaufen, haben sie denselben ihrem Grundherrn dann zu überlassen, wenn er den Preis zahlt, den der fremde Käufer bietet (§ 1). Sind im Herrschaftsbezirk keine Weingärten, kann er von auswärts gekauft werden. Dem Untertan steht es frei, von Michaeli bis Weihnachten auszuschenken, und zwar *iusto pretio iustaque et consueta loci mensura*, während der Grundherr das ganze Jahr hindurch ausschenken darf (§ 2). Eigenbauweine dürfen die Untertanen aber von Michaeli bis Georgi ausschenken.

Das 13. Dekret Ferdinands I. aus 1552¹¹¹) enthält nur zwei Bestimmungen, die sich auf die Untertanen beziehen, und zwar wird im Artikel 8 die Freizügigkeit bestätigt und im Artikel 29 darauf verwiesen, daß die Verpachtung des Zehnts nur nach den Bestimmungen des Artikels 61 aus 1548 gestattet ist. Nach dem 14. Dekret Ferdinands I. aus 1553¹¹²) dürfen die Untertanen nicht gezwungen werden, unentgeltlich Arbeiten bei den Burgen zu leisten (Art. 5). Die Türkensteuer wird mit 2 fl. zu zahlen in zwei Raten, festgesetzt (Art. 6). Der Zehent bleibt wie bisher (Art. 7). Die Behandlung der Freizügigkeit wird auf den nächsten Reichstag verschoben (Art. 10). Nur wird bestimmt, daß die Abwanderung der Untertanen gestattet ist, wenn diese vor dem *Judex Nobilium*, einem Geschworenen und zwei Zeugen unter Eid eine Bedrückung seitens des Grundherrn bekanntgeben. Dies deshalb, weil der Mißbrauch eingerissen, sechs Zeugen, den *Judex Nobilium* und drei Geschworene zu verlangen (Art. 13), und daß der neue Grundherr Ersatzansprüche für die Schädigung des zugewanderten Untertanen durch den alten Grundherrn beim Komitatsgericht anmelden kann (Art. 14)¹¹³). Jahresrobot ist an 40 Tagen zu leisten, ausgenommen, wenn Befestigungsarbeiten an den Burgen notwendig sind (Art. 11). Das Gesetz über das Schankrecht erhält die Zusatzbestimmung: Der Wein ist vorher vom Ortsrichter zu kosten. Ist er schlecht, wird der weitere Ausschank untersagt. Doch muß der Wein nicht weggeführt werden. Wird der Untertan aber hiezu gezwungen, kann er abwandern (Art. 12).

Das 15. Dekret Ferdinands I. aus 1554¹¹⁴) setzt das Subsidium mit 2 fl fest (Art. 4), droht den Soldaten bei gewaltsamer Requisition unter den armen Colonen eine Strafe nach dem Dekret des Königs Wladislaw II. an (Art. 5), befiehlt die Bezahlung der Arbeiten

¹⁰⁹) Corp. iur. Hung. S. 435.

¹¹²) Corp. iur. Hung. S. 451. Sopronii.

¹¹⁰) Corp. iur. Hung. S. 436.

¹¹³) Corp. iur. Hung. S. 453—455.

¹¹¹) Corp. iur. Hung. S. 443 ff. Posonii.

¹¹⁴) Corp. iur. Hung. S. 459 ff. Posonii.

an den Grenzburgen (Art. 8) und bestimmt, daß der Zehent von den Untertanen nicht über die im Dekret bestimmte Zeit nach Willkür des Zehenteinhebers aufzubewahren ist (Art. 12)¹¹⁵⁾. Im Artikel 7 des 16. Dekretes Ferdinands I. aus 1555 wird das Subsidium wegen der ständigen Bedrängnis der Untertanen auf die Hälfte (1 fl) herabgesetzt und im Artikel 10 wegen der Klage über die Bedrückung verboten, daß in Zukunft den Untertanen Sachen und Viktualien entwendet, die Bauern zu Arbeiten zusammengetrieben und der Ernteertrag samt dem Zehent weggenommen werden¹¹⁶⁾.

Das 17. Dekret Ferdinands I. vom Jahre 1556¹¹⁷⁾ sichert die Freizügigkeit endgültig. Als Bedingungen und als Verfahren des Abzuges werden festgelegt: Der Grundherr, in dessen Herrschaftsbezirk der Bauer ziehen will, meldet dies beim zuständigen Stuhlrichter. Dieser begibt sich mit einem Geschworenen in das Dorf, in dem der Bauer wohnt, und fordert ihn auf, den Grundzins von zwei Dnaren zu Händen des Dorfrichters zu erlegen und zu erklären, daß er um die Erlaubnis zum Abzug ansuche. Hierauf setzt der Stuhlrichter dem Bauern eine Frist von 15 Tagen, damit sich dieser seinen Schritt nochmals reiflich überlege und damit auch dem Grundherrn Gelegenheit gegeben werde, den Bauer zum Verbleiben zu bewegen. Verharrt der Bauer bei seinem Entschluß, hat er innerhalb dieser 15 Tage alle seine Verpflichtungen zu ordnen, Steuern und eventuelle private Schulden zu begleichen, Haus und Hof auszubessern. Nach der abgelaufenen Frist erscheint der Stuhlrichter mit den Geschworenen wieder im Dorf, um zu überprüfen, ob der Bauer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, wird ihm eine neue Frist gesetzt. Hat der Bauer aber alles geordnet, so stellt der Stuhlrichter die Lizenz aus und sorgt dafür, daß der Untertan in Frieden auf das Gut seines neuen Grundherrn gelange. Gegen den Beschuß des Untertanen kann die Partei, die sich in ihrem Recht gekränkt fühlt, Berufung beim Komitatsgericht einlegen.

Das Haus, das der Untertan selbst gebaut oder gekauft hat, darf er innerhalb der 15tägigen Frist verkaufen, wenn es aber nicht verkauft werden kann, geht es in das Eigentum des Grundherrn über, der nach Belieben einen anderen Bauer in Haus und Hof einsetzen kann. Sonstiges nicht zum Hof gehöriges Erbgut oder Neubruchland, Weinberge und Wiesen darf der abziehende Bauer behalten, doch muß er die darauf lastenden urbarialen Leistungen auch fernerhin erfüllen. Dem Grundherrn indessen steht es frei, diese Äcker, Weinberge und Wiesen zum Schätzwert an sich zu nehmen.

Der Grundherr, der den Untertanen gegen das Gesetz am Fortziehen hindert, hat bei der ersten Mahnung eine Buße von 100 fl,

¹¹⁵⁾ Corp. iur. Hung. S. 461 f.

¹¹⁶⁾ Corp. iur. Hung. S. 467.

¹¹⁷⁾ Corp. iur. Hung. S. 469 ff. Posonii.

bei der zweiten eine solche von 200 fl zu erlegen; läßt er es auf eine dritte Mahnung ankommen, verliert er das betreffende Gut, das er aber gegen Erlag des einfachen Schätzungs Wertes (comuni aestimatione) einlösen kann. Die gleichen progressiven Strafen treffen den Grundherrn, der unter Verletzung der geltenden Gesetzesbestimmungen (Verbot, insgeheim und ohne Erlaubnis abzuwandern) in sein Herrschaftsgebiet gezogene Untertanen nicht freiwillig herausgibt. Der flüchtige Untertan selbst verwirkt seine ganzen Habe, und der Grundherr kann ihn mit Gewalt auf das Gut zurückbringen¹¹⁸⁾.

Diese endgültigen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Untertanen stellen eine Zusammenfassung früherer Gesetze¹¹⁹⁾ dar. Jedoch sind auch neue, zeitbedingte Momente in ihnen enthalten, insoferne Artikel 32 die freiwillige Rückkehr eines abgewanderten Bauern erlaubt (im Gegensatz zu einer früheren Bestimmung, daß er dort, wohin er gezogen, verbleiben muß), falls er die Schäden sub poena homagii (40 fl) gutgemacht hat, und Artikel 33 anordnet: *Coloni Regni Hungariae ad alia Regna et Provincias ne recipiantur*¹²⁰⁾.

Die Zeit der Türkenkriege und der nationalen Aufstände gegen Habsburg brachte für die Untertanen zusätzliche Lasten, zumal die Grundherren trotz wiederholter Verbote durch kgl. Dekrete und Constitutionen der Reichstage immer wieder versuchten, die Kriegs lasten auf ihre Untertanen abzuwälzen.

Wie das 17. Dekret Ferdinands I. setzt auch das 18. Dekret aus 1557¹²¹⁾ im Artikel das Subsidium (Türkensteuer, Contributio, Dica) mit 2 fl ungarisch pro Haus oder porta und Jahr fest¹²²⁾.

¹¹⁸⁾ Ferdinandi I. Imp. et Reg. Ung. Decr. dec. sept. an. 1556, Posonii ed. Corp. iur. Hung. Art. 27—33. Vgl. Timon, ebenda, 600/01, Mailáth, ebenda, S. 4.

¹¹⁹⁾ Decr. VI. Matth. II. Art. 39, Uladisl. Decr. I. Art. 93—94, Uladisl. Decr. II. Art. 18, 22.

¹²⁰⁾ Die Stände bitten Seine Majestät, sie möge bei den Provinzialherren in den Grenz gebieten (gemeint sind vor allem die in kaiserlicher Hand befindlichen sieben Grenz herrschaften im Gebiet des heutigen Burgenland) dahinwirken, daß dieselben nicht Colonen aus Ungarn aufnehmen oder mit Gewalt (wie dies oft geschieht!) wegführen. Auch möge der Kaiser keine Untertanen in seine Provinzen aufnehmen, die häufig aus Furcht vor den Türken oder der Abgaben halber flüchten, es sei denn, es hätten dieselben eine schriftliche Genehmigung hiezu. Art. 33, § 1. Der Kaiser versprach, daß er die Colonen vor Bedrägnissen seitens der kaiserlichen Anführer und Soldaten schützen werde (§ 2 Cod. iur. Hung. S. 475). Das Decr. aus 1556 enthält außer den Bestimmungen über die Freizügigkeit noch die Festsetzung des Subsidiums auf 2 fl pro ganze Session (Hof) fest (Art. 3), ordnet eine Notsteuer von 50 Denaren, zu erlegen in 2 Raten (Mariä Lichtmeß u. Johannes d. Täufer) von jedem Bewohner an (Art. 4) und beschäftigt sich mit dem Strafgeld (*Birsagium seu mulcta*), mittels dessen die Untertanen zu den Ausbesserungsarbeiten an den Burgen zusammengetrieben werden (Art. 11); Corp. iur. Hung. S. 471.

¹²¹⁾ Posonii editum. Corp. iur. Hung. S. 478 ff.

¹²²⁾ Porta jobagionalis — *fundus, curia jobagionis* (Haus, Hof). Das Wort „porta“ wird auf Karl Robert I. zurückgeführt, der in seinem Decr. aus 1342 bestimmt, daß von den einzelnen Porten, durch die ein mit Heu oder Frucht beladener Wagen ein- und

Von zerstörten und verödeten Häusern ist diese Steuer nicht zu zahlen. Diese Bestimmung wird — hin und wieder mit geringfügigen Abänderungen — auf den nachfolgenden Reichstagen wiederholt¹²³⁾. Das gleiche Dekret enthält auch die Bestimmungen über die Robot der Untertanen bei Befestigungsarbeiten und bei der Ausbesserung der Grenzburgen. Unentgeltliche Arbeiten haben sie nur pro Jahr 6 Tage zu leisten; zur Zeit des Schnittes und der Weinlese dürfen sie nicht eingesetzt werden. Die Untertanen (mit Ausnahme der Inquiline) der Komitate Preßburg, Komorn, Wieselburg und Raab haben durch 14 Tage bei der Befestigung der Stadt Raab mitzuarbeiten (Art. 6)¹²⁴⁾. Alle Leistungen, die über 6 Tage währen, sind entsprechend zu bezahlen. (Nach dem 13. Dekret Rudolphs ex 1602 für eine Fuhr 1 fl, für einen Tag Handrobot 16 Denare). Auch die Naturalien, die

ausfährt, d. i. jede Curie oder *sessio colonialis*, das *lucrum camerae* zu leisten ist (vgl. Bartal, ebenda 393 u. 504).

- ¹²³⁾ Ferd. I. Decr. 19. ex 1559, Posonii ed. Art. 11 (Corp. iur. Hung. S. 487), Ferd. I. Decr. 20. ex 1563, Posonii ed., Art. 3 (Corp. iur. Hung. S. 497), Max. II. Decr. 1. ex 1566, Posonii ed., Art. 4 (Corp. iur. Hung. S. 517), Maxim. II. Decr. 2. ex 1567, Posonii ed., Art. 3. (Corp. iur. Hung. S. 523), Maxim. II. Decr. 4. ex 1572, Posonii ed., Art. 4 (auf 2 Jahre, incl. *lucrum camerae* 4 fl, Corp. iur. Hung. S. 543), Maxim. II. Decr. 6. ex 1574, Posonii ed., Art. 1 (auf 2 Jahre, Corp. iur. Hung. S. 547), Maxim. II. Decr. 7. ex 1575, Posonii ed., Art. 1 (auf 2 Jahre, Corp. iur. Hung. S. 554), Rud. Decr. 1. ex 1578, Posonii ed., Art. 2 (wie 1575, Corp. iur. Hung. S. 562), Rud. Decr. 7. ex 1596, Posonii ed., Art. 5 (9 fl in 2 Raten für das laufende Jahr an Subsidium, 1 fl für Befestigungsarbeiten, 8 fl zur Aufstellung eines Fußheeres, Corp. iur. Hung. S. 589), Rud. Decr. 9. ex 1598, Posonii ed., Art. 4. (1 fl ung. pro Haus in 2 Raten, Corp. iur. Hung. S. 606), Rud. Decr. 10. ex 1599, Posonii ed., Art. 6 (2 fl ung. pro Haus in 2 Raten, Corp. iur. Hung. S. 612), Rud. Decr. 11. ex 1600, Posonii ed., Art. 3 (1 fl pro Haus, Corp. iur. Hung. S. 619), Rud. Decr. 12. ex 1601, Posonii ed., Art. 2 (1½ fl pro Haus, Corp. iur. Hung. S. 624), Rud. Decr. 13 ex 1602, Posonii ed., Art. 2 (2 fl pro Haus, Corp. iur. Hung. S. 629), Rud. Decr. 14 ex 1603, Posonii ed., Art. 3 (150 Denare pro Haus, für ärmerre Untertanen Ermäßigung, Corp. iur. Hung. S. 634), Rud. Decr. 15 ex 1604, Posonii ed., Art. 2 (150 Denare pro Haus, Corp. iur. Hung. S. 638), Matth. II. Decr. 1 ex 1608, Posonii ed., Art. 14 (4 fl pro porta, gilt auch für die Herrschaften Kobersdorf, Güns, Bernstein, Forchtenstein u. Eisenstadt, Corp. iur. Hung. S. 659), Matth. II. Decr. ex 1609, Posonii ed., Art. 62 (4 fl ung. in 2 Raten pro porta, Corp. iur. Hung. S. 673), Matth. II. Decr. ex 1613, Posonii ed., Art. 13 (wie 1609, Corp. iur. Hung. S. 683), Matth. II. Decr. ex 1618, Posonii ed., Art. 36 (3 fl ung. auf 2 Jahre pro porta in 2 Raten, Corp. iur. Hung. S. 697), Ferd. II. Decr. 1. ex 1622, Sopronii ed., Art. 38 (für Transdanubien pro porta 2½ Metretas Tyrnavienses, Metreta — Maß; vgl. Bartal, ebenda, 419, Corp. iur. Hung. S. 722), Ferd. II. Decr. 2 ex 1625, Sopronii ed., Art. 8 u. 11 (3 fl ung. pro porta für 2 Jahre, Corp. iur. Hung. S. 732/33), Ferd. II. Decr. 3. ex 1630, Posonii ed., Art. 3 (wie Art. 38 ex 1622, Corp. iur. Hung. S. 748), Ferd. II. Decr. 4 ex 1635, Sopronii ed., Art. 1—4 (pro porta 5 fl ung. auf 2 Jahre, Corp. iur. Hung. S. 757), Ferd. III. Decr. 2 ex 1646, Posonii ed., Art. 25 (pro porta 5 fl ung. auf 2 Jahre, Corp. iur. Hung. S. 803). Nach der Bestimmung von 1598 ist die Contribution in der Herrschaft Ung. Altenburg (kaiserlich) vom Vicecomes des Wieselburger Komitates einzuheben, ebenso in allen anderen kaiserlichen Besitzungen in Ungarn (Renovatio An. 1609, Art. 45; An. 1638, Art. 48. Corp. iur. Hung. S. 609).

¹²⁴⁾ Corp. iur. Hung. S. 479.

zum Unterhalt der Soldaten auf die Burgen geführt werden, sowie die Fuhrmen selbst sind abzugelten (Art. 7)¹²⁵). Die nachfolgenden kgl. Dekrete müssen sich indessen immer wieder mit der Übertretung der genannten Bestimmungen befassen¹²⁶).

¹²⁵⁾ Corp. iur. Hung. ebenda.

¹²⁶⁾ Ferd. I. Decr. 19 ex 1559, Posonii ed., Art. 2, 5, 6: Die Bedrückung durch das Militär wird verboten (Corp. iur. Hung. 484); Art. 16: Lebensmittel sind vom Militär zu bezahlen (Corp. iur. Hung. 488); Art. 18: Die Burgenarbeiten dürfen pro porta nur 6 Tage währen (Corp. iur. Hung. 488); Art. 34: Zur Zeit des Schnittes und der Weinlese dürfen die Colonen zu Schutzarbeiten im Grenzgebiet nicht herangezogen werden (Corp. iur. Hung. 490); Art. 35: Die Untertanen dürfen nur im eigenen Komitat und nicht in fremden Komitaten, falls der Grundherr dortselbst Besitzungen hat, zur Arbeit befohlen werden (Corp. iur. Hung. 490). Ferd. I. Decr. 20 ex 1563, Posonii ed., Art. 11: Die Lebensmittelieferungen sind zu bezahlen (Corp. iur. Hung. 499); Art. 12: Strafandrohung für gewaltsame oder gegen zu geringes Entgelt durchgeführte Lebensmittelabnahme (Corp. iur. Hung. 499); Art. 13: Den Preis für die Lebensmittel haben die Hauptleute, Vicecomes u. Judices Nobilium zu bestimmen (Corp. iur. Hung. 499); Art. 14: Die Fuhrmen für Kriegszwecke sind den Colonen zu bezahlen (Corp. iur. Hung. 499); Art. 20: Die sich weigern, die unentgeltlichen Arbeiten (6 Tage) zu leisten, werden vom Vicecomes mit einem Birsagium von 3 Mark bestraft; tut er dies nicht, wird er seines Amtes verlustig und mit einer Strafe von 50 fl belegt (Corp. iur. Hung. 501). Maxim. II. Decr. 1 ex 1566, Posonii ed., Art. 7: Alle Colonen, die einen Besitz im Werte von 6 fl haben, müssen steuern (Corp. iur. Hung. 518); Art. 19: Bestimmungen über Führen von Kriegsmaterial (wie 1563, Corp. iur. Hung. 519); Art. 20: Zum Schutze der Feldfrüchte dürfen Soldaten die Pferde nur bis Ende Mai im Freien weiden (Corp. iur. Hung. 520); Art. 26: Die Colonen dürfen vom Heer nicht zu sehr bedrückt werden (Corp. iur. Hung. 521). Maxim. II. Decr. 2 ex 1567, Posonii ed., Art. 5: Die Colonen sind nicht zu übersteuern, daher haben sie nach einer ganzen, halben, Drittel-, Sechstel-, Achtelsession nur den aliquoten Teil an Steuern zu zahlen (Corp. iur. Hung. 523); Art. 18: Die Hauptleute (gleich ob Ungarn oder Fremde) dürfen von den Colonen nicht mehr oder andere Arbeiten als festgesetzt unter Strafe von 1000 fl verlangen (Corp. iur. Hung. 526). Maxim. II. Decr. 5 ex 1572, Posonii ed., Art. 8: Die unentgeltlichen Arbeiten nach Const. ex 1569 (Corp. iur. Hung. 546). Maxim. II. Decr. 6 ex 1574, Posonii ed., Art. 5: Jede porta hat 12 Tage unentgeltliche Befestigungsarbeiten zu leisten (Corp. iur. Hung. 547); Art. 6: Diese Arbeiten können in Geld abgelöst werden, und zwar: pro porta und Tag mit 10 Denaren. Das Geld ist zum Befestigungsbau zu verwenden (Corp. iur. Hung. 548); Art. 12: Im Falle der Insurrektion hat jeder fünfte Colone Kriegsdienst zu leisten (Corp. iur. Hung. 548); Art. 21: Dem Bürger darf der Wein vom Grundherrn nicht weggenommen werden, es muß ihm der gleiche Preis bezahlt werden, den der Colone von einem anderen Käufer erhalten würde (Corp. iur. Hung. 550); Art. 9: Befestigungsarbeiten der Colonen dürfen von den Hauptleuten oder Präfekten der Festungen nicht zum eigenen Vorteil verlangt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen aus 1567 u. 1574 einzuhalten (Corp. iur. Hung. 555). Rud. Decr. 1 ex 1578, Posonii ed., Art. 27: Befestigungsarbeiten, Aufteilung u. Geldablöse (Corp. iur. Hung. 562); Art. 34: Befestigungsarbeiten dürfen nicht zum eigenen Vorteil verlangt werden (Corp. iur. Hung. 562). Rud. Decr. 3 ex 1583, Posonii ed., Art. 2: Befestigungsarbeiten, Pferdeweiden, Einquartierungen, Hinweis auf frühere Bestimmungen (Corp. iur. Hung. 566). Rud. Decr. 4 ex 1588, Posonii ed., Art. 18: Bestimmungen über Befestigungsarbeiten werden eingeschärft (Corp. iur. Hung. 570); Art. 17: Von den Hauptleuten darf der Neunte und Zehnte nicht eingehoben werden, wie dies in Raab und anderswo geschehen ist (Corp. iur. Hung. 570). Das Weiden der Pferde auf den Saaten *cum ingenti oppressione plebis* ist verboten. Die Zeiten sind